

Beitragsordnung des Vereins "Kleinkunstbühne Die 10ne" e.V.

Gültig ab 21.07.2019

Diese Beitragsordnung basiert auf der Satzung der „Kleinkunstbühne Die 10ne“

1. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Status des Mitglieds:

1.1. Ordentliches Mitglied (Vollmitglied)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt hier in der Einzelmitgliedschaft 15€/Monat.

In der Familienmitgliedschaft beträgt der Beitrag 25€/Monat. In der Familienmitgliedschaft sind der Ehe- oder Lebenspartner und alle Kinder unter 14 Jahre mit eingeschlossen. Das ordentliche Mitglied hat kostenlosen Eintritt zu allen Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern und Kleinkünstlern aus dem Großraum Bremerhaven.

Bei Veranstaltungen mit bekannteren Künstlern oder überregionalen Künstlern erhält es ermässigten Eintritt. Ausserdem besitzt dieses Mitglied die Möglichkeiten der kostenlosen Nutzung der Vereinsräume im Sinne der Vereinssatzung.

1.2. Rentner, Studenten, Menschen mit Handicap.

Rentner, Studenten mit Ausweis und Menschen mit Behindertenausweis zahlen 10€/Monat. Ansonsten haben sie die gleichen Möglichkeiten wie ein Vollmitglied.

1.3. Fördermitglied (passives Mitglied)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10€/Monat.

Das Fördermitglied hat kostenlosen Eintritt zu allen Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern.

1.4. Ehrenmitglied

Das Ehrenmitglied hat alle Rechte des ordentlichen Mitglieds, zahlt jedoch keine Mitgliedsbeiträge.

2. Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

3. Beitragserhebung

Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn eines jeden neuen Kalenderjahres fällig und durch das Mitglied als Gesamtbetrag bis zum 31. Januar auf das Konto der „Kleinkunstabühne Die 10ne“ e.V. zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich per eMail.

Alternativ kann die Zahlung auch quartalsweise erfolgen, dies ist auf der Beitrittserklärung anzugeben.

Sonderregelungen bedürfen der Absprache mit dem Vorstand.

Kontoinhaber: Kleinkunstabühne Die 10ne e.V.

4. Sonderregelungen

4.1. Neumitglieder

Ordentliche Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr den anteiligen Mitgliedsbeitrag. Sie erhalten die Rechnung mit dem Mitgliedsbeitrag zusammen mit der Bestätigung der Aufnahme in den Verein.

4.2. Zahlungsverzug / Stundung / Ratenzahlung

Sobald das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag drei Monate im Rückstand ist, ruhen die Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlungen, bleiben hiervon unberührt.

Stundung und Ratenzahlung ist nach Absprache mit dem Vorstand möglich. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern nötig.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nur eine Zahlungserinnerung, die Kosten einer Rücklastschrift und die Mahnkosten für den Verein in Höhe von 5,00 Euro trägt das säumige Mitglied.

Gleiches gilt für Umlagen, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

4.3. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern

erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und sind in der angegebenen Frist auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug siehe 4.2.

5. Freiwillige Zahlungen

Eine freiwillige Zahlung über die festgesetzten Mitgliedsbeiträge hinaus, sowie Sonderzahlung und auch Spenden sind möglich.

6. Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand geändert werden. Diese Änderung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Beschlossen am 21.07.2019 durch die Mitgliederversammlung